

Der Bürgermeister

# RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

**Fachdienst Kultur und Denkmalschutz**  
Erster Beigeordneter Wolff-Dieter Theissen,  
Tel. 171344

## TOP: Errichtung der Kunststiftung Lüdenscheid

Beschlussvorlage Nr. 028/2014

Produkt: 040 080 010 Musealisierung von Kunstwerken

040 080 020 Ausstellungsprojekte der städtischen Galerie

### Beratungsfolge

Kulturausschuss

Hauptausschuss

Rat der Stadt Lüdenscheid

### Behandlung

öffentlich

öffentlich

öffentlich

### Sitzungstermine

20.02.2014

24.02.2014

10.03.2014

### Finanzielle Auswirkungen?

ja nein

investiv konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen	100.000,00 €	□□□□□
Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)	□□□□□	□□□□□
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen	□□□□□	□□□□□
Sonstige Erträge/Einzahlungen	□□□□□	□□□□□

Bemerkung: □□□□□

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto:      nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: 040 080 020/7848000/"Kunststiftung Lüdenscheid"

Laufend: □□□□□/□□□□□/□□□□□

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: zu fassender Ratsbeschluss (Ratssitzung am 10.03.2014)

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadt Lüdenscheid und die Eheleute Klaus und Doris Crummenerl errichten unter Bezugnahme auf das Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW) vom 15. Februar 2005 in der derzeit geltenden Fassung als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts im Sinne des § 1 Satz 1 StiftG NW die Kunststiftung Lüdenscheid mit Sitz in Lüdenscheid gemäß dem als Anlage beigefügten Entwurf des Stiftungsgeschäfts und der Satzung der Kunststiftung Lüdenscheid.

Die Verwaltung wird beauftragt, die zur Errichtung der Kunststiftung Lüdenscheid erforderlichen Maßnahmen zu realisieren und die verbindlichen Anträge für die stiftungsrechtliche Genehmigung einer Kunststiftung Lüdenscheid bei der zuständigen Stiftungsbehörde zu stellen.

Die für die Einbringung des städtischen Zuwendungsbetrags notwendigen Haushaltsmittel in Höhe von 100.000 € werden außerplanmäßig bei Produktsachkonto 040 080 020 – 7848000 „Kunststiftung Lüdenscheid“ bereitgestellt. Die Deckung erfolgt durch Verlagerung vom Auftragskonto A06010102 – 7818000 „Kindertagesstätten U3-Ausbau“.

Die örtliche Rechnungsprüfung wird mit der Prüfung des Anfangsvermögens und der Jahresrechnungen beauftragt.

### **Begründung:**

Bürgerlich-rechtliche Stiftungen haben in den vergangenen Jahren auch in Nordrhein-Westfalen erheblich an Attraktivität gewonnen. Die unterschiedlichsten Gründe lassen Menschen zu Stiftern werden, oft sind es mehrere Motive, die eine Stiftungsidee reifen lassen: Verantwortung zu übernehmen, ein Problem zu lösen, dauerhaft eine Institution zu fördern, der Gesellschaft etwas zurückgeben zu wollen. In Lüdenscheid wurde zuletzt die Bergstadt-Stiftung errichtet mit dem Ziel, die Schützenhalle zu erhalten.

Das noble Angebot der Eheleute Doris und Klaus Crummenerl zur Errichtung einer „Kunststiftung Lüdenscheid“ nimmt die Stadt Lüdenscheid mit großer Freude und Dankbarkeit entgegen. Es ist keineswegs selbstverständlich, dass Persönlichkeiten Kunst in derart eindrucksvollem Umfang aus eigenem privaten Besitz stiften.

Zur Entstehungsgeschichte der Kunststiftung und im Hinblick auf eine möglichst vollständige und umfassende Darstellung der Entwicklung werden die wesentlichen Eckpunkte nachstehend zusammengefasst:

Mit Schreiben vom 02.02.2012 – und zuvor mündlich – hatten die Eheleute Doris und Klaus Crummenerl der Stadt Lüdenscheid die Idee einer Kunststiftung unterbreitet, in die ihre umfangreiche Sammlung zeitgenössischer Kunst ggf. sukzessive eingebracht werden solle.

Dieser Vorschlag war Gegenstand einer Anfrage und eines Antrags der CDU-Fraktion, zu dem der Rat der Stadt Lüdenscheid in seiner Sitzung am 26.03.2012 einstimmig folgenden Beschluss fasste: „Die Verwaltung wird beauftragt, vorbereitende Gespräche für eine Kunststiftung in Lüdenscheid zu führen. Zu den Haushaltsplanberatungen ist ein schriftlicher Sachstandsbericht zu geben, der sich mit den rechtlichen, inhaltlichen und finanziellen Bedingungen auseinandersetzt.“

In der Sitzung des Kulturausschusses der Stadt Lüdenscheid am 01.06.2012 berichtete die Verwaltung mündlich über das sehr erfreuliche und großzügige Angebot der Eheleute Crummenerl sowie die wesentlichen inhaltlichen und rechtlichen Voraussetzungen der Kunststiftung Lüdenscheid, deren Organe, Zweck und Entwicklungsmöglichkeiten. Die Stiftung ist nach Einschätzung der Verwaltung auch deshalb attraktiv und von bedeutendem Wert für Kunst und Kultur in Lüdenscheid, weil ihr Zweck nicht nur auf den Erwerb von Kunstgegenständen gerichtet ist, sondern anstrebt, zu weiteren Zustiftungen zu animieren. Der Kulturausschuss nahm den Bericht zur Kenntnis und bat um Fortsetzung der Gespräche zur Errichtung der Stiftung.

Grundlage für die Überlegungen zur Errichtung einer Kunststiftung ist die Idee der Eheleute Doris und Klaus Crummenerl, einerseits ihre private Kunstsammlung als Ganzes erhalten wissen und sie über die Stiftung der Öffentlichkeit dauerhaft zugänglich machen zu wollen, ohne damit die Erwartung einer ständigen Präsentation ihrer Sammlung durch kommunale Einrichtungen zu verbinden.

Die Sammlung enthält ausschließlich moderne deutsche Kunst nach 1945 und findet weit über Lüdenscheid hinaus große Beachtung. Das wurde besonders deutlich, als Ende 2010/Anfang 2011 die bemerkenswerte Ausstellung „privatim“ mit Kunstwerken aus der Sammlung in der Städt. Galerie Lüdenscheid das Interesse von ca. 2.000 Besuchern fand und auf eine breite Akzeptanz in der Öffentlichkeit stieß. Auf Grund ihrer großen Resonanz wurde die Ausstellung seinerzeit sogar verlängert.

Der in mehreren Jahrzehnten vom Ehepaar Crummenerl erworbene Kunstbesitz soll sukzessive der Stiftung übertragen werden; darüber hinaus hat das Ehepaar Crummenerl die Absicht, zu Lebzeiten und von Todes wegen stufenweise die wesentlichen Teile des sonstigen Vermögens im Wege von Zustiftungen oder Schenkungen der Stiftung zu übertragen.

Die Rechtsform der Stiftung schafft im Unterschied zur Schenkung auf Dauer für alle Partner die erforderliche Sicherheit, wobei der dafür notwendige Verwaltungsaufwand minimal ist. Außerdem ist eine Stiftung am ehesten geeignet, weitere potenzielle Zuwender anzusprechen. Die Kunststiftung Lüdenscheid versteht sich in diesem Sinn auch als „Anstifter“ für mehr bürgerschaftliches Engagement für die Kunst in Lüdenscheid. So besteht die Hoffnung auf Nachahmer und Zustifter, die das bürgerschaftliche Engagement fördern helfen.

Für die Entscheidung über die Errichtung der Stiftung ist die Bezirksregierung Arnsberg in Abstimmung mit der Kommunalaufsicht des Märkischen Kreises zuständig.

In mehreren konstruktiven Gesprächen auf Behördenebene (die untere Kommunalaufsicht, die Stiftungsbehörde bei der Bezirksregierung Arnsberg, das Finanzamt Lüdenscheid, die Oberfinanzdirektion Münster), tlw. unter Einbeziehung der Stifter, ist erreicht worden, die Voraussetzungen zur Erteilung der Stiftungsgenehmigung erfüllen zu können. Die Grundgedanken des Stiftungsgeschäfts bzw. der Satzung nach Beratung durch die zuständigen Behörden werden nachfolgend zusammengefasst:

- Errichtung einer rechtsfähigen bürgerlich-rechtlichen Stiftung gemäß § 1 S.1 StiftGNRW
- Einbringung von Kunstgegenständen im Wert von 144.430,-€ und eines Geldbetrages in Höhe von 10.000,-€ durch die Stifter Eheleute Crummenerl
- Einbringung eines Geldbetrages in Höhe von 100.000,-€ durch die Stadt Lüdenscheid
- Organe: Vorstand (3 Personen), Kuratorium (5 Personen)
- Geschäftsführung nicht zwingend durch städt. Personal
- Ehrenamtlichkeit der Gremien
- Stiftungszweck: Förderung der bildenden Kunst, und zwar der Städt. Galerie, insbesondere durch Erwerb von Kunstgegenständen (Deposita); Sammlungskongolute sollen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, Förderung, Unterstützung von Projekten, Ausstellungen, Veranstaltungen der Galerie

Durch diese Aufgaben entstehen im Wesentlichen keine nennenswerten zusätzlichen Unterhaltungskosten. Angesichts des inzwischen reduzierten Ausstellungsprogramms der Städt. Galerie könnte die Stiftung sogar dazu beitragen, dass attraktive Wechselausstellungen möglich bleiben. Dabei ist vorausgesetzt, dass zusätzliche Kosten etwa für die Unterhaltung von Räumen einschließlich ihrer Beheizung weder auf die Stadt Lüdenscheid noch die angestrebte Stiftung zukommen werden. Gleiches gilt für die Unterbringung im Depot der Städt. Galerie.

In den Gesprächen mit den Behörden konnten vor allem die schwierigen Problemkreise ausgeräumt bzw. gelöst werden, die sich im Hinblick auf Haushaltsrecht und Stiftungsrecht sowie Bewertungsfragen ergaben, so dass die das Haushaltssicherungskonzept betreffenden Themen einvernehmlich geklärt sind. Demzufolge kann als realisierbar angesehen werden:

-

- Der finanzielle Beitrag der Stadt stellt bilanziell einen „Aktivtausch“ dar,
- es wird keine neue zusätzliche freiwillige Leistung begründet,
  - das Werkverzeichnis über die einzubringenden Kunstwerke bildet die plausible und methodisch nicht zu beanstandende Grundlage für die Wertermittlung,
  - der wegen der Bestimmung des § 100 Abs. 3 GO NRW nach der Rechtsprechung erwartete „Mehrwert“ der privaten Vermögensgegenstände kann folglich als erreicht angesehen werden,
  
  - die Kunststiftung stellt keine „örtliche Stiftung“ nach § 100 Abs. 1 GO NRW dar,
  - die Stiftung kann sich langfristig finanziell selbständig tragen.

Die für die Einbringung des städtischen Zuwendungsbetrags notwendigen Haushaltsmittel in Höhe von 100.000 € sollen außerplanmäßig im Produkt 040 080 020 „Ausstellungsprojekte der Städtischen Galerie“ bereitgestellt werden. Die Bereitstellung kann durch Verlagerung vom Auftragskonto A06010102 – 7818000 „Kindertagesstätten U3-Ausbau“ erfolgen. Durch die Verlagerung sind die für 2014 avisierten Projekte im Bereich des Ausbaus der U3-Betreuung nicht gefährdet. Vielmehr ist absehbar, dass die im Haushaltsplan 2014 veranschlagten Haushaltsmittel nicht in vollem Umfang dieses Jahr abfließen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bereits laufende Projekte über Ermächtigungsübertragungen aus 2013 finanziert werden.

In seiner Sitzung am 12.12.2013 hatte der Kulturausschuss des Rates der Stadt Lüdenscheid die Entwicklung erfreut zur Kenntnis genommen und beschlossen, die zur Errichtung einer Kunststiftung Lüdenscheid erforderlichen weiteren Maßnahmen kurzfristig zum Abschluss bringen und darauf hinwirken zu lassen, dass die Anträge für eine Kunststiftung Lüdenscheid in der skizzierten Form baldmöglichst beschieden werden.

Nachdem insbesondere die Bewertungsfragen mit dem zum aktuell möglichen Genauigkeitsgrad geklärt sind, kann nunmehr die Stiftung errichtet werden. Vor der Entscheidung der Stiftungsbehörde bedarf es der Beschlussfassung über die Errichtung der Kunststiftung Lüdenscheid durch den Rat der Stadt Lüdenscheid.

Lüdenscheid, den 11.02.2014

In Vertretung:

*gez. Theissen*

Wolff-Dieter Theissen  
Erster Beigeordneter

**Anlagen:**